

**Beschlussfassung der Arbeitsrechtlichen
Kommission der Diakonie Hessen
am 15.07.2024 zu Regelungen im
Anwendungsbereich der AVR.KW**

Diakonie 
Hessen

Diakonisches Werk
in Hessen und Nassau
und Kurhessen-Waldeck e.V.

Arbeitsrechtliche Kommission der
Diakonie Hessen

Sandra Boschke
Geschäftsstelle
Telefon: 069 7947-6290
ark@diakonie-hessen.de
www.ark-dh.de

Arbeitsrechtsregelung zu Änderungen in Kurhessen-Waldeck vom 15. Juli 2024

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Diakonie Hessen hat in ihrer Sitzung 7/2024 die folgende arbeitsrechtliche Regelung beschlossen:

**Artikel 1
Änderung der Arbeitsvertragsrichtlinien
für den Bereich des Diakonischen Werks in Kurhessen-Waldeck**

Die Arbeitsvertragsrichtlinien für den Bereich des Diakonischen Werks in Kurhessen-Waldeck – AVR.KW – zuletzt geändert am 17. Juni 2024 (KABl. EKKW 2024/6 Nr. 82) werden wie folgt geändert:

1. Anlage 10 wird wie folgt geändert:

Nach Abschnitt III wird folgender Abschnitt IIIA eingefügt:

„IIIA. Regelung der hochschulischen Pflegeausbildung

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Regelung gilt für Studierende, die mit einem Träger des praktischen Teils der hochschulischen Pflegeausbildung einen Ausbildungsvertrag für die Teilnahme an einer hochschulischen Pflegeausbildung nach Maßgabe des Gesetzes über die Pflegeberufe (PflBG) schließen.

(2) Die hochschulische Pflegeausbildung umfasst theoretische und praktische Lehrveranstaltungen an der Hochschule (Studienteil) und Praxiseinsätze beim Träger des praktischen Teils der hochschulischen Pflegeausbildung oder einem von diesem zu bestimmenden Dritten (Ausbildungsteil).

§ 2 Ausbildungsvertrag, Nebenabreden

(1) Vor Beginn der hochschulischen Pflegeausbildung ist ein schriftlicher Ausbildungsvertrag zu schließen, der neben der Bezeichnung des beabsichtigten Studienabschlusses, mindestens folgende Angaben enthält:

1. die maßgebliche Studien- und Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung und die kooperierende Hochschule,
2. Beginn, Dauer und Verteilung des Studienteils (Studienplan) und die Festlegung der diesbezüglichen Teilnahmepflicht,
3. Beginn, Dauer und Verteilung des Ausbildungsteils (Ausbildungsplan),
4. den gewählten Vertiefungseinsatz einschließlich einer Ausrichtung nach § 7 Abs. 4 Satz 2 PfIBG,
5. die Dauer der regelmäßigen täglichen oder durchschnittlichen wöchentlichen Ausbildungs- und Studienzeit,
6. die Dauer der Probezeit,
7. die Zahlung und Höhe des Studienentgelts einschließlich des Umfangs etwaiger Sachbezüge nach § 19 Abs. 2 PfIBG,
8. die Dauer des Erholungsurlaubs,
9. die Voraussetzungen, unter denen der Ausbildungsvertrag gekündigt werden kann,
10. die Geltung der AVR.KW in der jeweils geltenden Fassung sowie einen in allgemeiner Form gehaltenen Hinweis auf die Dienstvereinbarungen, die auf das Ausbildungsverhältnis anwendbar sind,
11. die Form des Ausbildungsnachweises sowie
12. ein Hinweis auf die Rechte als Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterin im Sinne von § 2 MVG-EKD in Verbindung mit § 1 MVG.DH.

(2) Änderungen und Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden. Nebenabreden können gesondert gekündigt werden, soweit dies einzelvertraglich vereinbart ist.

§ 3 Durchführung der Ausbildung

(1) Der Träger des praktischen Teils der hochschulischen Pflegeausbildung hat den Ausbildungsteil in einer durch ihren Zweck gebotenen Form planmäßig, zeitlich und sachlich gegliedert so durchzuführen, dass die Studierenden das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Ausbildungszeit erreichen können.

(2) Die Studierenden haben sich zu bemühen, die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten zu erwerben, die erforderlich sind, um das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Ausbildungszeit zu erreichen.

§ 4 Probezeit

Die ersten sechs Monate des Ausbildungsverhältnisses gelten als Probezeit.

§ 5 Ärztliche Untersuchung

(1) Die Studierenden haben auf Verlangen des Trägers des praktischen Teils der hochschulischen Pflegeausbildung vor ihrer Einstellung ihre körperliche Eignung (Gesundheits- und Entwicklungsstand, körperliche Beschaffenheit und Arbeitsfähigkeit) durch das Zeugnis einer vom Träger des praktischen Teils der hochschulischen Pflegeausbildung bestimmten Ärztin bzw. Arztes nachzuweisen. Für Studierende, die unter das Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) fallen, ist ergänzend § 32 Abs. 1 JArbSchG zu beachten.

(2) Träger des praktischen Teils der hochschulischen Pflegeausbildung können Studierende bei gegebener Veranlassung ärztlich untersuchen lassen. Von der Befugnis darf nicht willkürlich Gebrauch gemacht werden.

(3) Träger des praktischen Teils der hochschulischen Pflegeausbildung können Studierende auch bei Beendigung des Studiums untersuchen lassen. Auf Verlangen der Studierenden sind diese hierzu verpflichtet.

(4) Die Kosten der Untersuchung trägt der Träger des praktischen Teils der hochschulischen Pflegeausbildung. Das Ergebnis der ärztlichen Untersuchung ist den Studierenden auf ihren Antrag bekanntzugeben.

§ 6 Nachweispflichten

Die Leistungsnachweise aus dem Studienteil der hochschulischen Pflegeausbildung sind Bestandteil der Personalakte der Studierenden. Hierzu haben die Studierenden die von den Hochschulen auszustellenden Leistungsübersichten nach den jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen sowie eine Abschrift des Abschlusszeugnisses unverzüglich nach Aushändigung dem Träger des praktischen Teils der hochschulischen Pflegeausbildung vorzulegen.

§ 7 Wöchentliche und tägliche Ausbildungszeit

(1) Die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Ausbildungs- und Studienzeit und tägliche Ausbildungs- und Studienzeit der Studierenden richten sich während des Studienteils nach der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung.

Die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Ausbildungs- und Studienzeit und tägliche Ausbildungs- und Studienzeit der Studierenden, die nicht unter das JArbSchG fallen, richten sich während des Ausbildungsteils beim Träger des praktischen Teils der hochschulischen Pflegeausbildung nach den Bestimmungen, die für die Arbeitszeit der bei dem Träger des praktischen Teils der hochschulischen Pflegeausbildung in dem Beruf beschäftigten Mitarbeitenden gelten, für den sie ausgebildet werden. Die Sätze 1 und 2 gelten auch bei der Durchführung des Ausbildungsteils bei einem Dritten. In dem Ausbildungsvertrag nach § 2 wird die Ausbildungs- und Studienzeit des Ausbildungsteils verbindlich in einem Ausbildungs- und Studienplan vereinbart.

(2) Wird das Führen von Ausbildungsnachweisen (z.B. Berichtsheften) verlangt, ist den Studierenden dazu während der Ausbildungs- und Studienzeit Gelegenheit zu geben.

(3) An Tagen, an denen Studierende theoretische oder praktische Lehrveranstaltungen an der Hochschule absolvieren, gilt die tägliche Ausbildungs- und Studienzeit als erfüllt. Im Übrigen gelten notwendige Wegezeiten zwischen Unterrichtsort und Ausbildungsstätte, sofern Praxiseinsätze nach dem Unterricht fortgesetzt werden, als Ausbildungs- und Studienzeit.

(4) Studierende dürfen im Rahmen des Ausbildungs- und Studienzwecks auch an Sonntagen und Wochenfeiertagen und in der Nacht ausgebildet werden.

(5) Eine über die nach Absatz 1 geregelte Ausbildungs- und Studienzeit hinausgehende Beschäftigung ist nur ausnahmsweise zulässig. § 21 JArbSchG und § 19 Abs. 3 PflBG bleiben unberührt.

§ 8 Studienentgelt

(1) Die Studierenden erhalten bis zur Beendigung der hochschulischen Pflegeausbildung ein Studienentgelt nach Anlage 10a AVR.

(2) Ist wegen des Besuchs einer weiterführenden oder einer berufsbildenden Schule oder wegen einer Berufsausbildung in einer sonstigen Einrichtung die Ausbildungszeit verkürzt, gilt für die Höhe des Studienentgelts nach Absatz 1 der Zeitraum, um den die Ausbildungszeit verkürzt wird, als abgeleistete Ausbildungszeit.

(3) Wird die Ausbildungszeit im Falle des Nichtbestehens der Abschlussprüfung auf Verlangen der Studierenden bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens um ein Jahr, verlängert, wird während des Zeitraums der Verlängerung das zuletzt maßgebende Studienentgelt des letzten regelmäßigen Ausbildungsabschnitts gezahlt.

(4) Für Studierende, deren Ausbildung im Ausbildungsteil an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen stattfindet, gelten die für die Beschäftigten des Trägers des praktischen Teils der hochschulischen Pflegeausbildung geltenden Regelungen sinngemäß. Dies gilt auch für den Bereitschaftsdienst und die Rufbereitschaft, für die Überstunden und für die Zeitzuschläge. Dabei gilt als Stundenentgelt im Sinne des § 20a Abs. 3 Unterabs. 1 AVR der auf die Stunde entfallende Anteil des Entgelts (Abs.1). Zur Ermittlung dieses Anteils ist das jeweilige Entgelt durch das 4,348-fache der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Ausbildungszeit (§ 7 Abs. 1) zu teilen.

(5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen erhalten die Studierenden die Wechselschicht- und Schichtzulage nach § 20 AVR zu drei Viertel.

(6) Der Wert einer gewährten Unterkunft wird nach der Sozialversicherungsentgeltverordnung auf das Studienentgelt angerechnet. Der Wert der Anrechnung vermindert sich in entsprechender Anwendung des § 2 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 Sozialversicherungsentgeltverordnung.

(7) Sachbezüge sind in Höhe der durch die Sozialversicherungsentgeltverordnung bestimmten Werte anzurechnen, jedoch nicht über 75 v. H. des Studienentgelts (Abs. 1) hinaus. Können Studierende während der Zeit, für die das Studienentgelt nach § 10 oder § 11 AVR fortzuzahlen ist, Sachbezüge aus berechtigtem Grund nicht abnehmen, sind diese nach den Sachbezugswerten abzugelten, jedoch nicht über 75 v. H. des Studienentgeltes nach Abs. 1 hinaus.

§ 9 Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte

Bei Reisen, die im Rahmen des Ausbildungsteils zur vorübergehenden Ausbildung an einer anderen Einrichtung außerhalb der politischen Gemeindegrenze der Ausbildungsstätte erfolgen, werden die entstandenen notwendigen Fahrtkosten bis zur Höhe der Kosten für die Fahrkarte der jeweils niedrigsten Klasse des billigsten regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels (im Bahnverkehr ohne Zuschläge) erstattet; Möglichkeiten zur Erlangung von Fahrpreisermäßigungen (z. B. Schülerfahrkarten, Monatsfahrkarten, BahnCard, Semesterticket) sind auszunutzen. Weitergehende Vereinbarungen auf Grundlage betrieblicher Regelungen sind möglich.

§ 10 Krankheit

Studierenden wird im Fall der Unterbrechung ihrer hochschulischen Ausbildung aufgrund einer Erkrankung oder eines Unfalls die Urlaubsvergütung bis zur Dauer von sechs Wochen, jedoch nicht über die Beendigung der Ausbildung hinaus, gezahlt. Dies gilt nicht, wenn sich die Studierenden die Krankheit oder den Unfall vorsätzlich oder grob fahrlässig oder bei einer nicht genehmigten Nebentätigkeit zugezogen haben. Hat ein Dritter die Krankheit oder den Unfall verschuldet, so gehen die Ansprüche der Studierenden gegen den Dritten auf die Träger des praktischen Teils der hochschulischen Pflegeausbildung über. Im Übrigen gelten §§ 24 und 25 AVR entsprechend.

§ 11 Erholungsurlaub

(1) Studierende erhalten in jedem Kalenderjahr Erholungsurlaub in entsprechender Anwendung der Vorschriften, die für die in dem künftigen Beruf beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter jeweils maßgebend sind.

(2) Während des Erholungsurlaubes bemisst sich das Urlaubsentgelt nach § 28 Abs. 10 AVR.

(3) Der Erholungsurlaub ist in der vorlesungs- und unterrichtsfreien Zeit in Anspruch zu nehmen.

§ 12

-unbesetzt-

§ 13 Vermögenswirksame Leistungen, Jahressonderzahlung

Die Studierenden erhalten vermögenswirksame Leistungen gemäß Anlage 12 AVR mit der Maßgabe, dass der Betrag von 6,65 Euro ersetzt wird durch 13,29 Euro; sowie eine Jahressonderzahlung nach Maßgabe der Anlage 14 AVR.

§ 14 Ausbildungsmittel

Der Träger des praktischen Teils der hochschulischen Pflegeausbildung hat den Studierenden kostenlos die Ausbildungsmittel, Instrumente und Apparate zur Verfügung zu stellen, die für die Ausbildung im Rahmen des Ausbildungsteils und zum Ablegen von Zwischen- und Abschlussprüfungen im Rahmen des praktischen Teils der Prüfung erforderlich sind, auch soweit solche nach Beendigung des Ausbildungsteils stattfinden.

§ 15 Mitteilungspflicht und Weiterarbeit

(1) Beabsichtigt der Träger des praktischen Teils der hochschulischen Pflegeausbildung Studierende nach Abschluss der hochschulischen Pflegeausbildung in ein Dienstverhältnis zu übernehmen, soll er dies den Studierenden drei Monate vor dem Ende der Ausbildungszeit schriftlich mitteilen. In der Mitteilung kann der Träger des praktischen Teils der hochschulischen Pflegeausbildung die Übernahme vom Ergebnis der hochschulischen Pflegeausbildung abhängig machen. Innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Mitteilung haben die Studierenden in Textform zu erklären, ob sie beabsichtigen, in ein Dienstverhältnis zum Träger des praktischen Teils der hochschulischen Pflegeausbildung zu treten. Beabsichtigt der Träger des praktischen Teils der hochschulischen Pflegeausbildung, die Studierenden nicht in ein Dienstverhältnis zu übernehmen, soll er dies diesen drei Monate vor dem Ende der Ausbildungszeit schriftlich mitzuteilen.

(2) Werden Studierende im Anschluss an die hochschulische Pflegeausbildung beschäftigt, ohne dass hierüber ausdrücklich etwas vereinbart worden ist, gilt ein Dienstverhältnis auf unbestimmte Zeit als begründet.

§ 16 Beendigung, Verkürzung, Verlängerung des Ausbildungsverhältnisses

(1) Das Ausbildungsverhältnis endet mit dem Ablauf der im Ausbildungs- und Studienvertrag vereinbarten Dauer; abweichende gesetzliche Regelungen bleiben unberührt.

Das Ausbildungs- und Studienverhältnis endet abweichend von Absatz 1:

1. bei wirksamer Kündigung (Absätze 4 und 5) oder
2. bei Exmatrikulation durch die Hochschule nach der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung oder
3. bei endgültigem Nichtbestehen einer notwendigen Ausbildungsprüfung; dies gilt nicht, wenn sich im Falle des Nichtbestehens der Abschlussprüfung das Ausbildungsverhältnis auf Verlangen der Studierenden bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung (höchstens um ein Jahr) verlängert oder die Abschlussprüfung ohne eigenes Verschulden des Studierenden erst nach beendeter Ausbildungszeit des Ausbildungsteils abgelegt wird (spätestens nach einem Jahr). Abweichende gesetzliche Regelungen bleiben unberührt.

(2) Eine Verkürzung der hochschulischen Pflegeausbildung (Regelstudienzeit) kann in Abstimmung mit dem Träger des praktischen Teils der hochschulischen Pflegeausbildung beantragt werden, sofern eine Verkürzung nach der Studien- und Prüfungsordnung für das Studium zulässig ist. Der Ausbildungsvertrag ist entsprechend anzupassen. Abweichende gesetzliche Regelungen bleiben unberührt.

(3) Bestehen Studierende die staatliche Prüfung nicht, so verlängert sich das Ausbildungsverhältnis auf schriftliches Verlangen bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens jedoch um ein Jahr. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen.

(4) Während der Probezeit (§ 4) kann das Ausbildungsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist ordentlich gekündigt werden.

(5) Nach der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis nur gekündigt werden

1. von jedem Vertragspartner ohne Einhalten einer Kündigungsfrist
 - a. wenn die Voraussetzungen der § 2 Nr. 2 oder 3 des Pflegeberufgesetzes nicht oder nicht mehr vorliegen,
 - b. aus einem sonstigen wichtigen Grund,
2. von den Studierenden mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen.

Die Kündigung muss schriftlich und in den Fällen des Satzes 1 Nr. 1 b unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen. Eine Kündigung aus einem wichtigen Grund ist unwirksam, wenn die ihr zugrundeliegenden Tatsachen der bzw. dem zur Kündigung Berechtigten länger als zwei Wochen bekannt sind.

§ 17 Sonstige Bestimmungen

(1) Eine zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung nach § 27 AVR wird nicht gewährt.

(2) Soweit vorstehend keine abweichende Regelung getroffen ist, finden die Arbeitsvertragsrichtlinien entsprechend Anwendung.

(3) Die Ausbildungszeit der Studierenden wird auf die Beschäftigungszeit und die Dienstzeit (§§ 11a und 11b AVR) nicht angerechnet.

(4) Die Höhe des Studienentgelts wird ein Jahr nach Inkrafttreten evaluiert.

Übergangsregelung:

Für Ausbildungsverhältnisse, die für die Teilnahme an einer hochschulischen Pflegeausbildung nach Maßgabe des Teil 3 des PflBG in der bis 31. Dezember 2023 geltenden Fassung begonnen wurden, gilt § 66b PflBG. Abweichende gesetzliche Regelungen bleiben unberührt.“

2. Anlage 10a wird wie folgt geändert:

Nach Abschnitt III wird folgender Abschnitt III A. eingefügt:

„III A. Entgelt für Studierende in einer hochschulischen Pflegeausbildung nach Maßgabe des Gesetzes über die Pflegeberufe

	Entgelt in Euro
im ersten Ausbildungsjahr	1.450,00
im zweiten Ausbildungsjahr	1.525,00
im dritten Ausbildungsjahr	1.625,00
im vierten Ausbildungsjahr	1.650,00“

Artikel 2 Inkrafttreten

Artikel 1 tritt am 1. September 2024 in Kraft.

Geschäftsstelle der ARK.DH